



**Beschluss über die Anlage 1  
des Beschlusses über die Einrichtung und Durchführung von  
überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002  
zur Festsetzung des ÜLU-Finanzierungsbeitrags 2024**

**Festsetzung des Ülu-Finanzierungsbeitrages 2024 für die Handwerksberufe der  
Anlagen A und B1 der Handwerksordnung**

Der **Grundbeitrag** orientiert sich an den tatsächlichen Kosten für die Ülu (nur Lehrgänge und Unterbringung ohne Fahrtkosten) innerhalb eines Gewerkes. Er ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

Der **Zusatzbeitrag** orientiert sich an der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Der Prozentsatz wird auf den Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2021, der bei Teilungen mit Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe der Beitragsordnung anteilig in Ansatz gebracht wird, erhoben und ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

**Grund- und Zusatzbeitrag**

11100	Maler- und Lackierer	120 Euro	1,20 Prozent
12130	Metallbauer	50 Euro	0,30 Prozent
12150	Karosserie- und Fahrzeugbauer	425 Euro	2,50 Prozent
12160	Feinwerkmechaniker	20 Euro	0,20 Prozent
12170	Zweiradmechaniker	360 Euro	1,20 Prozent
12190	Informationstechniker	0 Euro	0,00 Prozent
12200	Kraftfahrzeugtechniker	450 Euro	1,50 Prozent
12210	Landmaschinenmechaniker	425 Euro	2,50 Prozent
12230	Klempner	0 Euro	0,00 Prozent
12240	Installateur und Heizungsbauer	50 Euro	0,70 Prozent
12250	Elektrotechniker	130 Euro	0,90 Prozent
12260	Elektromaschinenbauer	90 Euro	0,50 Prozent
13270	Tischler	15 Euro	0,10 Prozent
14520	Raumausstatter	0 Euro	0,00 Prozent
15300	Bäcker	40 Euro	0,40 Prozent
15320	Fleischer	15 Euro	0,10 Prozent
16330	Augenoptiker	50 Euro	0,50 Prozent
16370	Zahntechniker	25 Euro	0,25 Prozent
16380	Friseure	40 Euro	0,40 Prozent
51540	Holz- und Bautenschützer	15 Euro	0,05 Prozent
56560	Kosmetiker	5 Euro	0,00 Prozent
57380	Fotografen	5 Euro	0,00 Prozent

**Zuschlag**

Für juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Der Zuschlag beträgt 150 Euro.

**Befreiungsregeln****Kleinstbetriebe**

Selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe werden auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr vom Ülu-Finanzierungsbeitrag befreit.

**Voraussetzungen zur Befreiung**

- Gültig nur für natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär.
- Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr 2021 laut Steuerbescheid weniger als **5.200 Euro**.

**Obergrenze**

Der Ülu-Finanzierungsbeitrag, bestehend aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag, wird insgesamt auf 1.500 Euro begrenzt.

**Ergänzung:**

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2024 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus  
Präsidentin

Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 04. Dezember 2023, Geschäftszeichen: III-2-A-040-c-06-11#018, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 19. Januar 2024 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 1/2 - 2024, Regionalteil.